



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 01. 07. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.05.2017 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 29.05.2017 S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 31.05.2017 S. 7
- Bekanntmachungsanordnung der am 25.01.2017 beschlossenen Haushalts-satzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2017 S. 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2017 S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.05.2017 S. 9
- Ersatzbekanntmachung öffentliche Ausle-gung des Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn S. 9

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung der Jagdgenossen-schaft Wustrow S. 3
- Satzung der Jagdgenossenschaft Wustrow S. 3-6
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung Bodenordnungsver-fahren „Wirtschaftshof in Neurüdnitz“ S. 6/7
- Öffentliche Bekanntmachung Flurberei-nigung Zechin; Verfahrens-Nr.: 3001 16 – Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft S. 10

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 12
- Sonstige Informationen und Werbung S. 10-12



Einladung

zum



deutsch/polnischen Jubiläumsfest

am



Sonnabend, d. 5. August 2017, ab 11:00 Uhr
auf den Oderwiesen in Güstebieser Loose

mit dem großen Showprogramm von Antenne Brandenburg und
PETRA ZIEGER, dem ROCK'N ROLL ORCHESTER und JENS BOGNER

Auf der großen Bühne sind ebenfalls dabei: das Schulzendorfer Blasorchester, die Reetzer Sänger, Auftritte der Kitas und Schulen unseres Amtsbereiches, Auftritte von polnischen Künstlern und vieles weitere mehr.

Buntes Markttreiben am Oderufer, Oderbruchrundfahrten mit Reiseführer, Vorführungen der Freiwilligen Feuerwehren auf der Oder und Wissenswertes über Land und Leute im großen Zelt.

Am Abend die große Antenne-Disco, alles bei freiem Eintritt.

Rudolf Schlothauer
Amtsausschussvorsitzender

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



- 1747 270 Jahre Trockenlegung des Niederoderbruches
- 1917 100 Jahre erfolgreiche Deichverteidigung
- 1947 70 Jahre Eishochwasser mit Überflutung des Oderbruches
- 1992 25 Jahre Zusammenarbeit deutsch/ polnische Verwaltungen
- 1997 20 erfolgreiche Deichverteidigung Sommerhochwasser
- 2007 10 Jahre Fähre „Bez Granic“ Güstebieser Loose
- 2007 10 Jahre Beitritt Polens zum Schengenraum/ Wegfall der Grenzkontrollen

Händler gesucht

Für unsere Jubiläumsveranstaltung am Sonnabend, d. 05.08.2017 auf den Oderwiesen in Güstebieser Loose suchen wir noch Händler, Keramiker, Maler, Korbmacher oder andere Gewerke aus dem handwerklichen, künstlerischen, produzierenden Gewerbe oder im Dienstleistungsbereich.

Die Feierlichkeiten haben Volksfestcharakter und es werden viele Besucher erwartet. Antenne Brandenburg wird das Fest geleiten. Das Markttreiben beginnt mittags und wird bis zum Abend andauern.

Veranstalter ist das Amt Barnim-Oderbruch. Bewerbungen und weitere Anfragen richten Sie bitte an Herrn Andreas Ewald unter der Tel. Nr. 0173/2169824

Karsten Birkholz, Amtsdirektor

„Bürger des Jahres 2016“

Wir hatten bereits vor einigen Monaten angekündigt, dass wir in diesem Jahr nicht wie sonst den Bürger des Jahres zu Beginn des Jahres küren, sondern dieses Mal zur Hochwasser-Jubiläumsfeier. Diese findet am 04.08.2017 statt. Bis dahin ist zwar noch etwas Zeit, aber Sie sollen auch in Ruhe überlegen, wer getreu unserer jahrzehntelangen Tradition, vorgeschlagen werden könnte.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollen für ihn oder für sie keine Fremdwörter sein. Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der sich diesen Preis verdient hat? Bis zum 09.07.2017 sammeln wir Ihre Vorschläge, die kurz niedergeschrieben sein müssen. Sie können Ihre Schreiben im Amt Barnim-Oderbruch (Frau Rubin) oder beim Bürgermeister Ihres Ortes abgeben. Ich freue mich, dass es noch Leute gibt, die all diese Eigenschaften auf sich vereinen. Grund genug, den Preis weiter zu verleihen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 18.05.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170518/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

- Die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin für den Gemeindeteil Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Alttrebbin ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Alttrebbin unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20170518/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 5.030,88 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20170518/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170518/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170518/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.05.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20170529/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 5.788,74 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170529/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Vorschlag des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg anzunehmen. Damit soll der nördliche Teil des Grabens komplett der Gemeinde Oderaue zugeordnet werden und der südliche Teil des Grabens der Stadt Bad Freienwalde. Damit entfällt die Struktur der Grenzgräben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170529/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Umrüstung der Straßenbeleuchtung des gesamten Ortsteils Mädewitz (83 Leuchtpunkte) mittels LED-Retrofitleuchtmitteln. Für die Umrüstung soll der Leuchtmitteltyp von LP 2 verwendet werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170529/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung und in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Zweit-

wohnungssteuer ab dem Jahr 2018 auf 14 %.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20170529/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Wustrow

Am 14.05.2017 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow – wie öffentlich im Amtsblatt und an den Schaukästen angekündigt – statt. Hierbei ist ein wesentlicher Beschluss über den Reinertrag gefasst worden, der satzungsgemäß veröffentlicht werden muss (Beschluss-Nr. JGWu / 2017 / 03).

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat den Reinertrag der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) für das Jagdjahr 2016/17 festgestellt. Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (=Jagd-pachtertrag) abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendigen Aufwendungen (z.B. Kontoführungsgebühren, Portokosten, Mitgliedschaft LagJE etc.). Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Alt – und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Bezirken wie Haus- und Hofstellen, Gärten, Sportplätzen, umzäunten Arealen etc. sind nicht anspruchsberechtigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BJG (Bundesjagdgesetz) wurde über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung ein Beschluss mit nachstehendem Inhalt gefasst:

1. Die Auszahlung des anteiligen Reinertrages aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen für das Jagdjahr (=Geschäftsjahr) 2016/17 wird beschlossen.
2. Mit dem Ablauf des Jagdjahres 2016/17 ist für die berechtigten Jagdgenossen

der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages entstanden und kann von diesen geltend gemacht werden. Um allerdings den Auszahlungsaufwand für den ehrenamtlich tätigen Vorstand gering zu halten, erfolgt die tatsächliche Auszahlung bzw. Überweisung des anteiligen Reinertrages für das abgelaufene Jagdjahr 2016/17 an die berechtigten Jagdgenossen erst nach Ablauf des Jagdjahres 2017/18 (d.h. konkret im 2. Halbjahr 2018). Der gleiche Zahlungsmodus gilt hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes des anteiligen Reinertrages auch für das Jagdjahr 2015/16.

Jagdgenossen, die dem o.g. Beschluss, den anteiligen Reinertrag für die Jagdjahre 2015/16 und 2016/17 erst in der 2. Hälfte des Kalenderjahres 2018 auszuführen, in der Mitgliederversammlung nicht zugestimmt haben bzw. damit nicht einverstanden sind, können die sofortige Auszahlung ihres Anteils nach den unten genannten Bedingungen verlangen. Dieser Anspruch auf sofortige Auszahlung erlischt allerdings, wenn er nicht binnen einem Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Bedingungen zur Auszahlung des Reinertrages:

Die Auszahlung des anteiligen Reinertrages erfordert gemäß aktueller Satzung eine unaufgeforderte schriftliche Geltendmachung beim Jagdvorsteher (Adresse siehe unten).

Die schriftliche Anforderung muss den Nachweis für die Eigentümerschaft und die genaue Größe der bejagbaren Fläche enthalten (am besten dazu geeignet: Kopie des jährlichen Umlagebescheides der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch). Um die Auszahlung satzungsgemäß bargeldlos vornehmen zu können, ist die genaue Angabe der Bankverbindung (IBAN-Nr.) erforderlich. Lt. Satzung (§ 17) besteht eine Holschuld jedes Jagdgenossen und keine Schickschuld der Jagdgenossenschaft.

Die Größenordnung der Auszahlung für das Jagdjahr 2015/16 liegt bei ca. 1,1 €/ha und für das Jagdjahr 2016/17 bei ca. 2,4 €/ha (Beispiel: 3 ha Eigentum an bejagbarer Grundfläche: Auszahlung Reinertrag für die 2 Jagdjahre: ca. 10 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und/oder Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird lt. Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neu-Wustrow verwendet (Spende für Dorffest etc.).

Der Jagdvorstand
Wustrow, den 03.07.2017

gez. Jagdvorsteher Dr. Wolfgang Voß,
Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn,
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

**Satzung der Jagdgenossenschaft
Neuküstrinchen/Neuranft**

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neuküstrinchen/Neuranft hat am 31.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neuküstrinchen/Neuranft ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen/Neuranft (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“ genannt) und hat ihren Sitz in 16259 Oderaue, OT Neuranft.

§ 2 - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der abgesonderten Gemarkungen Neuküstrinchen und Neuranft der Gemeinde Oderaue zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch beiliegende Karte 1 : 25000 mit Grenzangaben.

§ 3 - Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer →

der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

§ 4 - Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des Jagdbezirks.

(3) Die Regulierung des Wildschadens erfolgt nach § 46 ff. BbgJagdG. Abweichend davon kann vorher eine gütliche Einigung zwischen dem Geschädigten und der Jagdgenossenschaft im Beisein der Jagdpächter erfolgen.

§ 5 - Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 6 - Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst (gem. § 9 Abs. 3 BJagdG).

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.

(3) Sie wählt:

- den Jagdvorstand und die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Funktions-träger
- wenigstens zwei Rechnungsprüfer
- einen Kassenführer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- b. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- d. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
- e. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
- f. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
- g. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
- h. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- i. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
- j. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
- k. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung und die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand

- l. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger, z.B. Kassenführer, Rechnungsprüfer

m. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall

n. die Stellungnahme zur Befreiung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

o. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. d,e,f,g,h,i,j und o können nur im Einzelfall durch den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7 - Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. „a“ bis „d“ dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

§ 8 - Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung

kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von den Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keine anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 - Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, die Mitglied der Jagdgenossenschaft sein sollte.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete.

Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleiben der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer, der Kassenführer sowie die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren wie der Jagdvorstand gewählt.

§ 10 - Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, mehrheitlich die Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) in Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
2. die Anfertigung der Jahresrechnung
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen+
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6 a BJagdG

Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6 a BJagdG unterbleibt.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen (nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG). Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 - Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beraten oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten →

Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dieser unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 12 - Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 13 - Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amtes Barnim-Oderbruch gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

Die Veröffentlichung wird in den Ortsteilen Neuküstrinchen und Neurauft an den öffentlichen Aushängen (Schaukästen) bekannt

gegeben.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 14 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07. Februar 1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.03.2015 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2019.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2018 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Neuranft, 31.03.2017

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen/Neuranft

Hauche	R. Leeck	Kunath
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Wirtschaftshof in Neurüdnitz -
AZ: 23-4-6474-3-2-0538/17
Verf.-Nr.: 3107 U

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Wirtschaftshof in Neurüdnitz - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für das im Verfahren befindliche Flurstück 275 der Flur 3 in der Gemarkung Neurüdnitz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

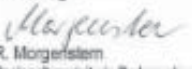
Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,**

**Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.

Fürstenwalde, den 17. Mai 2017
im Auftrag

R. Morigerstein
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 31.05.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö11

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung Prötzel lehnt den 3. Entwurf der Teilregionalplanung Windenergie ab. Begründung: Die derzeitige Vogelpopulation weist eine andere Artenvielfalt zur damaligen Vogelpopulation auf. Eine neue Begutachtung ist vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 1) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/29 (Reg.-Nr. G01617).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot

nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 2) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/20 (Reg.-Nr. G01717).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 3) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 4/14 (Reg.-Nr. G01917).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow – Möglin und den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Herzhorn“ unter der Maßgabe folgender Änderung: die Errichtung des Erdwalls wird durch die Anpflanzung von Sträuchern ersetzt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 5.180,34 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170531/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Maßnahme Mobilitäts-App „FreeRider“ nach Eingang des Zuwendungsbescheides durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung

über die überplanmäßige Ausgabe – Planungsleistungen

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolph Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Erstellung des Bebauungsplanes „Am Grünen Weg II“ im Ortsteil Prötzel müssen zusätzliche finanzielle Mittel für die Erstellung einer Schallimmissionsprognose bereitgestellt werden.

Der geplante Ausgabeansatz in Höhe von 13.000,00 € (Kostenträger/Sachkonto – 511.00.00/543.109) wird um 5.500,00 € erhöht. Diese überplanmäßige Ausgabe wird durch die Einnahme von zusätzlichen außerplanmäßigen Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen der Gemeinde abgesichert.

Die Eilentscheidung wurde am 31.05.2017 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 25.01.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 25.01.2017 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 12.05.2017 mit Aktenzeichen 15.13.01./393 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.06.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.377.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.554.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.347.900 EUR
Auszahlungen auf	1.491.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.310.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.465.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt

Festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 326 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 210.000 Euro und und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2060 festgelegt werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 07.06.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 18.05.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170518/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn wird in der vorliegenden Fassung vom April 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot

nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20170518/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20170518/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Gemeindevertreter Sitzung am 18.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn zu jedermanns Einsicht

vom 11.07.2017 bis zum 14.08.2017

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 24.05.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und FlurneuordnungAbteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung „Zechin“
Verfahrens-Nr.: 3001 16

**Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit
Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und §
5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz**

Mit Beschluss vom 26.07.2016 wurde die Flurbereinigung „Zechin“
angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehö-
renden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden
Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden
die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll
ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl
des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
„Zechin“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Donnerstag, den 20. Juli 2017

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 16:30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in die **Oderbruchhalle Golzow,**
Karl-Marx-Str. 4 in 15328 Golzow
eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft wäh-
rend der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung
des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereini-
gungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergein-
schaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen
der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend
vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern
oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmäch-
tigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein
Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein,
kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen.
In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht
mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur wer anwesend ist oder wer vorher gegen-
über der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur
Kandidatur erklärt hat.

Zur Flurbereinigung „Zechin“ gehören **Teile folgender Gemarkun-
gen und Flure bzw. Teile davon:**

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Zechin

Gemarkung Zechin, Flure 1, 2 und 3

Gemarkung Friedrichsaue, Flure 1 und 2

Gemeinde Letschin

Gemarkung Sophiental, Flure 1, 2 und 3

Gemarkung Steintoch, Flur 1

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit
dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in den betroffenen
und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten
Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Ende des amtlichen Teils



Kreis seniorenbeirat Märkisch-Oderland

Der Kreis seniorenbeirat lädt alle Interessierten herzlich zum

Thementag

Ambulante Pflege im Landkreis Märkisch-Oderland

am 5. September 2017

in der Zeit von **10:30 Uhr – 16:00 Uhr**

im **Kulturhaus Rüdersdorf, Kalkberger Platz 31**

15562 Rüdersdorf bei Berlin

ein.

Pflege zu Hause?

Na klar – mit Beratung und Unterstützung von Anfang an.

Die meisten Pflegebedürftigen leben in privaten Haushalten und werden
zumeist von nahen Angehörigen betreut und gepflegt.

So werden Angehörige oft zu Expertinnen und Experten. In der Beglei-
tung und Betreuung probieren sie vieles aus, machen schöne und auch
schmerzhafte Erfahrungen.

Dieses verlangt von den Angehörigen viel Engagement, auch Verzicht
auf Freizeit und die Bereitschaft, gegebenenfalls „rund um die Uhr“ zu
begleiten und zu unterstützen.

Niemand kann und muss diese schwere Aufgabe auf Dauer ganz allein
erfüllen. Auch im Interesse des zu Pflegenden ist es wichtig und ratsam,
mit den Kräften hauszuhalten und sich frühzeitig nach Möglichkeiten der
Beratung und Entlastung umzusehen.

Im Ergebnis des Thementages möchten wir nicht nur Möglichkeiten
aufzeigen, sondern ermitteln, was Seniorinnen und Senioren in Märkisch-
Oderland im Hinblick auf Pflege in der Häuslichkeit bewegt oder als
problematisch betrachten. Diese Hinweise wollen wir an die Politiker
des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landes Brandenburg weiter
übermitteln.

Ablaufplan

Ab 10:00 Uhr können sich die Gäste im Foyer über Themen von Gesund-
heit und Pflege informieren.

10:30 Uhr – 12:00 Uhr

- „Die fröhlichen Kochlöffelklopfer“ machen den Auftakt
- Eröffnung durch den Schirmherrn Landrat Gernot Schmidt
- Grußwort des Seniorenrates des Landes Brandenburg e. V.
Herr Puschmann
- Einführung in die ambulante Pflege Frau Tschakert,
Geschäftsführerin der Pflege Brücke GmbH
- Eindrücke von Betroffenen Frau Kirschnick,
Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V.
- Pflege im Wandel der Zeit Frau Brunzel, Sozialwirtschaftliche Fortbil-
dungsgesellschaft mbH Strausberg
- Hinweise für den Nachmittag Frau Krüger,
Pflegestützpunkt Strausberg
- Die IG SuM stimmt musikalisch auf den Nachmittag ein
Frau Hummel, Volkssolidarität

12:00 Uhr – 13:00 Uhr

- Mittagspause
warmes Essen vom DLRG-Ortsverband Hennickendorf e. V.

13:00 Uhr – 15:15 Uhr

Begrüßung durch den gastgebenden Bürgermeister Herrn Schaller
Gespräche und Informationen an Thementischen

A Was brauche ich schriftlich? Von Antrag bis Vollmacht

B Wie geht das Leben weiter? Mit ehrenamtlichen Helfern

C Wie lässt sich der Alltag gestalten? Mit technischen Hilfen

D Wie bleibe ich mobil? Mit Sturzprävention und Seniorensport

E **Wie passt meine Wohnung zu mir?** Mit Wohnraumanpassung
 F **Wie kann ich entlastet werden?** Mit individuellen Angeboten
 G **Wie gehe ich mit Schwierigkeiten um?** Mit Austausch in Gruppen
ab 15:15 Uhr Zusammenfassung der Ergebnisse bei Kaffee und Kuchen

Zweck sucht Mittel!

Die Freiwilligen Feuerwehren möchten einen **Feuerwehrball** ausrichten. Der Ball soll für alle Feuerwehren im Amtsbereich stattfinden und die Möglichkeit bieten, die Kameraden aus den einzelnen Ortswehren auch außerhalb der regulär stattfindenden Ausbildungen, Dienste und Einsätze ein Stück weiter zusammen wachsen zu lassen.

Für diesen Zweck sucht das Amt Barnim- Oderbruch noch Unterstützer. Sofern Sie gewillt wären der Freiwilligen Feuerwehr hierbei mit einer Zuwendung unter die Arme zu greifen, können Sie dies folgendermaßen tun:

Verwendungszweck: **Spende FF- Ball**

Bankverbindung: Sparkasse MOL

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Der Betrag ist hierbei nebensächlich, jede Zuwendung hilft. Sie erhalten selbstverständlich umgehend eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

25 Jahre TAVOB Tag der offenen Tür am 15.07.2017

An zwei Orten wird Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich über die Arbeit des Verbandes zu informieren:

1. Wasserwerk Bad Freienwalde von 10.00 - 15.00 Uhr

Sonnenburger Straße 4
16259 Bad Freienwalde

Das wird geboten:

- Fahrzeug-/Technikschau TAVOB
- Besichtigung und Führung durchs Wasserwerk
- Hüpfburg für Kinder
- Partnerfirmen stellen Technik aus, u.a. Pestke Brunnenbau GmbH mit moderner Bohrtechnik
- Bad Freienwalder Jugendfeuerwehr mit Tanklöschfahrzeug, Rauchhaus und Brandhaus (hier können Kinder einen „Brand“ löschen)
- kostenlose Testmöglichkeit des Brunnenwassers auf Nitrat durch akreditiertes Labor AKS aus Frankfurt (Oder) (Dazu bitte frisches Wasser in einer sauberen Glasflasche mitbringen!)

2. Kläranlage Wriezen von 10.00 - 13.00 Uhr

Altkietz 19 a
16269 Wriezen

Das wird geboten:

- Besichtigung und Führung Kläranlage

Tolle Tage am Beetzsee

Vom 08.05.- 12.05.2017 nahmen unsere 7. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin in Bollmannsruh am schönen Beetzsee am INISEK-Projekt „Rugby im Gesamtkonzept mit erlebnispädagogischer Arbeit zur Entwicklung und Stärkung von sozialen Schlüsselkompetenzen“ teil.

Die Trainer Robby Lehmann, Nationaltrainer der U19 Nationalmannschaft Deutschlands, und Josuha Jahn, ehemaliger Rugby Bundesliga Spieler und jetziger Bundesliga und Internationaler Schiedsrichter, die sich schon Wochen vorher den Schüler/innen mit ihrem Projekt vorgestellt hatten, präsentierten ein tolles, abwechslungsreiches und spannendes Programm für alle Teilnehmer/innen: Mountain-Bike Touren, Kletterwald, Drachenboot rennen, Sportbogen schießen, Floß bauen mit Überquerung des Sees, Lagerfeuer entfachen ohne Hilfsmittel, Turmklettern und jeden Tag zum Abschluss ein intensives Rugby Training.

Für die in vier Mannschaften eingeteilten Schüler und Schülerinnen stand das WIR, die



Gemeinschaft und das Zusammenhalten im Vordergrund und die Erkenntnis, dass man nur so stark ist wie sein schwächstes Glied in der Mannschaftskette!!! So gewann auch nicht das stärkste Team mit den besten Einzelsportler/innen den eine Woche andauernden Wettbewerb, sondern die Mannschaft, die es verstand, alle oben genannten Komponenten zu vereinen.

Außerdem lernten sich die Schüler und Schülerinnen, obwohl sie schon einige Monate zusammen zur Schule gehen, neu kennen und konnten voreingenommene Meinungen und Differenzen reduzieren bzw. beseitigen.

Den Abschluss fand das Projekt durch ein Mega-Lagerfeuer mit Auswertung durch die Trainer, wobei das Team um →

Tommy Masche, Vanessa Glase, Duncan Urban, Lea Kruggel, Niklas Wörpel und Jamie Grüneberg zum Sieger gekürt wurden und jeder mit einem Gutschein für ein Rugby Sommer-Camp in den Sommerferien in Potsdam belohnt wurde.

Alle Schüler und Schülerinnen der 7. Klassen unserer Oderbruch-Oberschule in Neutrebbin, Jens Zinke als Betreuer und die Lehrkräfte Andreas Böse und Peter Flaig bedanken sich hiermit nochmal recht herzlich bei Herrn Lehmann und Herrn Jahn für eine spektakuläre, spannende und vor allem erkenntnisreiche Woche, die bei wirklich ALLEN in Erinnerung bleiben wird. DANKE.

Peter Flaig

Lehrer an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

„80 Jahre Kita - Neulewin“ 1937 – 2017

„Vom Erntekindergarten - zur Kneipp-Kita“

Am 08. Juli 2017 ab 14.00 Uhr

Alle Interessierten sind zu dieser Jubiläumsfeier herzlich eingeladen.

Aufruf!

Die Neulewiner Kita will steinreich werden!

Wie? Und warum?

Die Neulewiner Kita feiert am 08. Juli 2017 den 80. Jahrestag der Kinderbetreuung in der Gemeinde. Es ist eine Geschichte vom Erntekindergarten zur Kneipp-Kita.

Jeder, der die Kita in Neulewin besucht hat, ist herzlich eingeladen, ab 14.00 Uhr mit allen Bürgern mit zu feiern.

„Abschied ist immer die Geburt der Erinnerung!“, sagte einmal Salvador Dali.

Abschied haben schon sehr viele Kinder während der 80 Jahren von der Kita genommen.

Die Kita wünscht sich, dass recht viele sich erinnern und zum Fest kommen und einen Stein mitbringen (oder Anderen mitgeben). Die Steine (Kieselsteine) können gestaltet oder ganz natürlich sein.

Diese Steine sollen symbolisch einen Fluss des Lebens auf dem Kita-Gelände füllen.

Jeder Stein ist wie ein Kind – einzigartig. Steine verändern sich, genauso wie alle Kinder, die in den 80 Jahren die Kita besucht haben.

Leben ist wie ein Fluss, es verändert sich stetig. Dies soll durch die mitgebrachten Steine widergespiegelt werden – ein Fluss des Lebens.

Bitte helft alle mit, dass viele Steine zusammen kommen, damit ein schöner Fluss des Lebens angefangen werden kann.

Redaktionsschluss

**für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (August 2017)
ist der 14. 07. 2017**

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 13. 07. 2017** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.